

Unternehmerabend
VR Genossenschaftsbank e.G. Fulda

Donnerstag, der 23. April 2009

Steueränderungen 2009

Was ist für den Unternehmer relevant?

Brennpunkte der Erbschaftsteuerreform aus
Unternehmersicht

Dr. Gebhardt + Moritz

Steuerberatungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rechtsberatung

Steueränderungen 2009

- Konjunkturpaket II
- Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung
- Entfernungspauschale
- Degressive Abschreibung
- Investitionsabzugsbetrag
- Anforderungen an ordnungsgemäße Rechnung
- Zusammenfassende Meldungen
- Bilanzrechtsreform – BilMoG
- Fallstudie zum Erbschaftsteuerrecht

Verabschiedung des „Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“ 6.3.2009

Allgemein relevante Änderungen sind:

- Anhebung des Grundfreibetrages bei der Einkommensteuer um jeweils 170 € auf 7.834 € (2009) und 8.004 € (2010)
- Absenkung des Eingangssteuersatzes der Einkommensteuer auf 14% ab 2009 (= > **Verpflichtung zur rückwirk. Berücksichtigung durch Berichtigung der Gehaltsabrechnung Jan.+Febr., §41 c EStG**)
- Ausdehnung der Tarifzonen-Eckwerte beim ESt-Tarif

2008		2009/2010	2009	
übrige Einkünfte		EK aus Kapitalvermögen	übrige Einkünfte	
7.835 – 52.551 €	14,0 – 41,99%	25%	8.005 – 52.881 €	14,0 – 41,99%
52.552 – 250.400 €	42%		52.882 – 250.730 €	42%
Ab 250.401 €	45%		Ab 250.731 €	45%

Verabschiedung des „Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“

Allgemein relevante Änderungen sind:

- Festschreibung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung bis 31.12.2010 auf 2,8%; ab 1.1.2011 Erhöhung auf 3,0%
- **ab 1.7.2009** → Absenkung der Beiträge zur gesetzlichen KV
 - des allgemeinen Beitragssatzes von 15,5% auf 14,9%
 - des ermäßigten Beitragssatzes von 14,9% auf 14,3%
- Zahlung eines Kinderbonus (Einmalbetrag) von 100 € für jedes Kind, für das in 2009 mind. für 1 Monat Anspruch auf Kindergeld besteht. Zahlung durch Familienkassen.
Aber → **Günstigerprüfung** Kinderfreibetrag in Veranlagung
- Abwrackprämie für Alt-Pkw
 - Umweltprämie 2.500.--€
 - Alt Pkw mind. 9 Jahre alt
 - Ein Jahr im Besitz des Neuwagen-Erwerbers
 - weitere Informationen == > www.bafa.de

Entwurf des „Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen“

- Umsetzung der Neuregelung des Sonderausgabenabzugs von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung **ab 2010**
- Danach sind grds. **unbeschränkt** als Sonderausgaben abziehbar die Beiträge zu
 - gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen des Steuerpflichtigen für sich, seinen Ehegatten und für jedes Kind, für das er Anspruch auf einen Kinderfreibetrag/-geld hat und
 - gesetzlichen Pflegeversicherungen für o. g. Personenkreis

Entwurf des „Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen“

- Umgestaltung der sonstigen Vorsorgeaufwendungen – außer Altersvorsorgeaufwendungen
- Beiträge zu folgenden Versicherungen sind ab VZ 2010 **nicht** mehr als Sonderausgabe abziehbar
 - Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeits-, Unfallversicherung
- Zur Vermeidung einer Schlechterstellung durch den Wegfall der Abzugsfähigkeit ist in den VZ 2010 – 2019 der Sonderausgabenabzug nach den bisherigen Regeln vorzunehmen, wenn dies für den Stpfl. günstiger ist
→ **Günstigerprüfung**

Entfernungspauschale



Entwurf eines „Gesetzes zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale“

- Der Gesetzesentwurf sieht vor:
 - Die bis 2006 geltende Gesetzeslage zur Entfernungspauschale wird rückwirkend ab VZ 2007 fortgeführt
 - Arbeitgeber können rückwirkend für 2007 und 2008 die Fahrkostenzuschüsse ab dem 1. Entfernungskm pauschal mit 15% versteuern
 - Arbeitgeber hat Pauschalierungsmöglichkeit – Berücksichtigung der daraus erstatteten Sozialversicherungsbeiträge in Lohnsteuerbescheinigung des Jahres der Erstattung
 - Verzichtet Arbeitgeber auf Pauschalierung steht jedem Arbeitnehmer auf jeden vollen Kilometer die Entfernungspauschale von 0,30 € zu
 - Abzugsfähigkeit Aufwendungen für öffentl. Verkehrsmittel soweit sie die Entfernungspauschale übersteigt
 - Eintrag Freibetrag auf LSt-Karte ist wieder möglich
 - Unfallkosten sind neben Entfernungspauschale abziehbar

Degressive Abschreibung



Befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung

Degressive Abschreibung wird wieder eingeführt:

- Auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- Anschaffung oder Herstellung nach dem 31.12.2008 und vor dem 01.01.2011 (VZ 2009 und VZ 2010)
- Höchstens das Zweieinhalbfache der linearen Abschreibung, maximal 25%

Größenmerkmale beim Investitionsabzug



Altes Recht > Ansparrücklage (letztmals für WJ, die vor dem 18.08.2007 endeten)	Neues Recht > Investitionsabzugs- betrag (erstmalig für WJ, die nach dem 17.08.2007 enden) vor Konjunkturpaket II
Höchstbetrag: 154.000 €	Höchstbetrag: 200.000 € vermindert um noch nicht aufgelöste Rücklagen
Bilanzierung einer Rücklage	Außerbilanzieller Abzug
Neue Wirtschaftsgüter	Neue und gebrauchte Wirtschaftsgüter
Keine Gewinn-Begrenzung	Gewinn bei EÜR ohne Investitionsabzugsbetrag < 100.000 €
Betriebsvermögen bei Bilanzierern max. 204.517 €	Betriebsvermögen bei Bilanzierern max. 235.000 €
Sonderabschreibung abhängig von Rücklagenbildung	Sonderabschreibung unabhängig von Investitionsabzugsbetrag
Investitionszeitraum: 2 Jahre	Investitionszeitraum: 3 Jahre
Degressive AfA möglich	nur noch lineare AfA
Begünstigungen für Existenzgründer	Keine Begünstigungen für Existenzgründer
Progressionsglättung möglich Auflösung nach 2 Jahren, Strafzins 6%	Auflösung rückwirkend, Gewinnzurechnung im Jahr der Einstellung, Zinsberechnung Nachzahlung Steuer 6% p.a.

Größenmerkmale beim Investitionsabzug



Erhöhung der Größenmerkmale beim Investitionsabzug

	Bisher	Zukünftig
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">▪ BV < 235.000€▪ 4/3- Rechner: Gewinn ohne Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen 100.000€	<ul style="list-style-type: none">▪ BV < 335.000€▪ 4/3-Rechner: Gewinn ohne Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen 200.000€
Anwendung	<ul style="list-style-type: none">▪ Bis 31.12.2008	<ul style="list-style-type: none">▪ gilt für Wirtschaftsjahre <u>nach</u> 31.12.2008 und <u>vor</u> dem 01.01.2011▪ auch degressive Afa möglich
Regelung	<ul style="list-style-type: none">▪ § 7g EStG	<ul style="list-style-type: none">▪ § 7g EStG

- Erhöhte Größenmerkmale gelten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2008 enden und vor dem 01.01.2011 beginnen

Größenmerkmale beim Investitionsabzug



Erhöhung der Größenmerkmale beim Investitionsabzug

Beispiel: degressive Abschreibung, Investitionsabzugsbetrag

	2008	2009	RBW Ende 2009
geplante Anschaffung Maschine Afa BMG		100.000 60.000	33.000
Gewinn- und Verlustrechnung			
Erlöse	100.000	100.000	
Afa 7g Abs. 2 EStG (max. Inv.abzugsbetrag) Wahlrecht	0	-40.000	
Sonder-Afa 7g Abs. 5 EStG (max. 20% in 5 Jahren)		-12.000	
degr. Afa 7 Abs. 2 EStG (max. 25%)		-15.000	
Sonstiger Aufwand	-35.000	-35.000	
Jahresüberschuss	65.000	-2.000	
<u>außerbilanziell</u>			
Investitionsabzugsbetrag 40% der BMG	-40.000	40.000	
steuerlicher Gewinn	25.000	38.000	



BMF Schreiben soll „Zweifelsfragen“ zum IAB regeln

- Verteilung IAB über mehrere Jahre nicht möglich
- Nachträgliche Aufstockung einer Ansparrücklage nicht möglich
- Verzinsung der Steuernachzahlung nach rückwirkender Auflösung des IAB
- Freiwillige vorzeitige Auflösung des IAB möglich
- Nachweispflicht der Investitionsabsicht bei Bildung IAB in Fällen der Betriebseröffnung oder wesentlichen Erweiterung eines bestehenden Betriebes > verbindliche Bestellung
- Def. BV Grenze vor IAB, Wertansatz erfolgt zu Steuerwerten:
Betriebsvermögen = Anlagenvermögen
+ Umlaufvermögen
+ aktiver Rap
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- steuerbilanzielle Rücklagen, bspw. §6b EStG
- noch passivierte Ansparrücklage
- passive Rap



GROSSE STEUERREFORM, MERZ 2025

GROSSE
STEUER-
REFORM

Horst Janssen

Anforderungen an ordnungsgemäße Rechnung

- zwingende Angaben
 1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
 2. Name und Anschrift seines Kunden / Rechnungsempfängers
 3. die Steuernummer oder seine Umsatzsteueridentifikationsnummer
 4. das Ausstellungsdatum der Rechnung
 5. eine fortlaufende Rechnungsnummer
 6. der Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung
 7. die Beschreibung der gelieferten Ware oder der erbrachten Leistung
 8. der Rechnungsnettobetrag
 9. der anzuwendende Umsatzsteuersatz mit dem
 10. ausgerechneten Umsatzsteuerbetrag

- Kein Vorsteuerabzug bei unzureichender Angaben bezüglich Umfang und Art der Leistung

Musterrechnung

Anforderungen an ordnungsgemäße Rechnung

- Leistungszeitpunkt in der Rechnung:
 - Angabe des Leistungszeitpunkts in der Rechnung
 - auch dann, wenn Ausstellungsdatum der Rechnung mit Zeitpunkt der Leistung übereinstimmt, dann genügt:
 - „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum“
 - Angabe des Leistungszeitpunkts in einem Lieferschein
 - möglich, wenn Lieferschein in der Rechnung genau bezeichnet ist
 - dann muss im Lieferschein genaue Angabe des Leistungsdatums enthalten sein (nicht nur Lieferscheindatum)

Anforderungen an ordnungsgemäße Rechnung

- Auswirkung auf Vorsteuerabzug

- Wird ausreichend korrekte Rechnung nachgereicht, ist Vorsteuerabzug erst im Zeitpunkt der Berichtigung möglich;
- USt ist dagegen schon zum ursprünglichen Rechnungstermin zu entrichten → es entsteht ein Zinsschaden

- Beispiel:

Rechnung:	EUR 10.000 zzgl. USt 19% = 11.900
Rechnungsdatum:	30.03.2006
Berichtigungsdatum:	30.03.2009
Verzinsungszeitraum:	36 Monate á 0,5% = 18%
Verzinsung:	18% v. EUR 1.900 = EUR 342

- Zinsschaden kann Empfänger vom leistenden Unternehmer verlangen !

- wesentliche Änderungen:
 - Befreiung von Buchführungs- und Bilanzierungspflicht
 - für Einzelkaufleute mit (an 2 aufeinanderfolgenden Jahren)
 - Jahresumsatz \leq 500.000 € und
 - Jahresgewinn \leq 50.000 €
 - Anhebung der Schwellenwerte
 - für die Unternehmensgrößenklassen im HGB
 - in Bezug auf Bilanzsumme und Umsatzerlöse um ca. 20%

- wesentliche Änderungen:
 - Aktivierungswahlrecht für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände
 - nur Entwicklungskosten, die ab 2010 anfallen
 - keine Forschungskosten (Trennung notwendig)
 - keine Nachaktivierung möglich
 - Ausschüttungssperre
 - steuerlich: Aktivierungsverbot § 5 Abs. 2 EStG

Beispiel:

- Ein Start-up-Unternehmen, das sich mit der Entwicklung von Software befasst, kann die Kosten für die Entwicklung der Software als Herstellungskosten der Software innerhalb der selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ausweisen und muss diese nicht, wie bisher, aufwandswirksam erfassen.

- wesentliche Änderungen:
 - Bewertung von Rückstellungen
 - zukünftiger Erfüllungsbetrag maßgebend
d.h. voraussichtliche Preissteigerungen sind zu berücksichtigen
> deutliche Erhöhung der Rückstellungen
 - Abzinsung bei > 1 Jahr (Zinssatz: Dt. Bundesbank) ab 2010
Basis: durchschnittlicher Marktzinssatz der letzten 7 Jahre für gleiche Laufzeiten
d.h. permanente Abweichungen von steuerlichen Werten

- Beispiel: Pensionsrückstellungen

- bei an das Gehalt gebundene Pensionen und/oder vereinbarter Dynamik sind zukünftige Gehalts-, Karriere- und Rententrends bei der Rückstellungsberechnung zu berücksichtigen

Mitarbeiter, 37 Jahre, Pension ab 67. Lebensjahr

heutiges Gehalt: EUR 25.000 p.a.; Anstieg p.a.: 1,5%

pro Jahr der Tätigkeit: Pensionsanspruch 0,3% des Gehalts

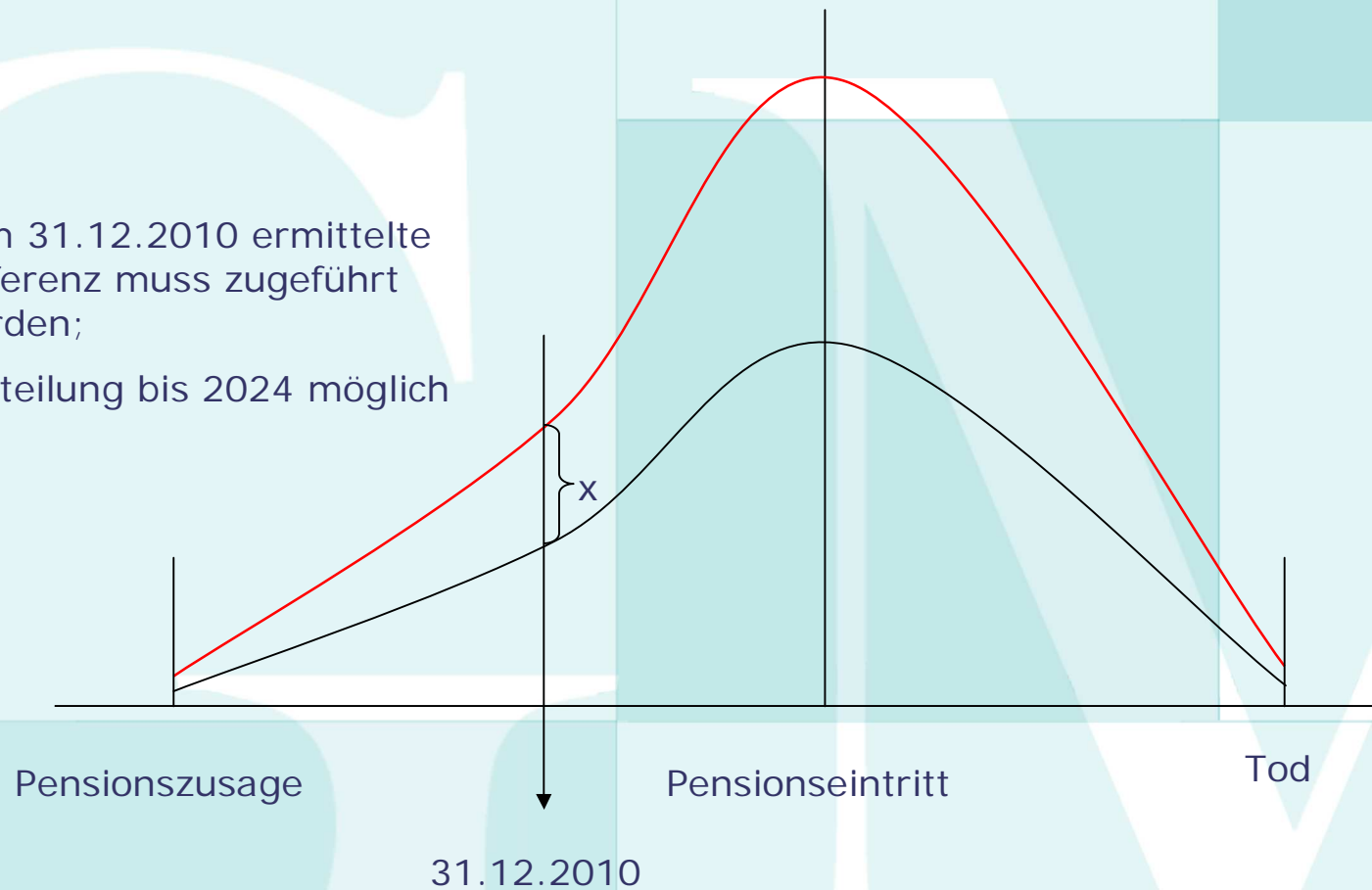
Berechnung der Pension

$$30 \times 0,3\% \times \text{EUR } 25.000 = 2.250 \text{ p.a.}$$

$$30 \times 0,3\% \times \text{EUR } 39.077 = 3.517 \text{ p.a.}$$

- Beispiel: Pensionsrückstellungen

x: zum 31.12.2010 ermittelte
Differenz muss zugeführt
werden;
Verteilung bis 2024 möglich

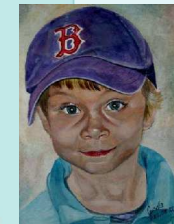


Fallstudie zum Erbschaftsteuerrecht

Familie Hahnbeck

- Vater: Karl Hahnbeck
- Mutter: Heike Hahnbeck

- Söhne: Simon und Rolf



- Eltern beider Ehegatten sind verstorben
- Herr Hahnbeck hat eine Schwester (verh.),
Eleonore Rudner
- Frau Hahnbeck hat 3 Geschwister

Vermögenswerte der Familie Hahnbeck



Grund-
vermögen



Einfamilienhaus
Verkehrswert:
Vergleichswert-
verfahren

Dreifamilienhaus
Verkehrswert:
Ertragswert-
verfahren

Betriebs-
vermögen



Verkehrswert:
vereinfachtes
Ertragswertver-
fahren

§ 200 ff. BewG

Lebens-
versicherung



Ehemann
Todes-
falleistung:
650.000,00

Guthaben



Guthaben EF
Verkehrswert:
60.000,00
Schulden EM
Verkehrswert:
195.000,00

Wert Ein- und Dreifamilienhaus

	Einfamilienhaus Vergleichswert	Dreifamilienhaus Ertragswertverfahren
Grund und Boden	72.250,00	45.000,00
Gebäude	347.750,00	389.291,00
Wert	420.000,00	434.291,00

Grundbesitz – Bebaute Grundstücke

	Vergleichswert	Ertragswert	Sachwert
Ein- und Zweifamilienhäuser	X		X wenn kein Vergleichswert
Mietgrundstücke		X	
Wohnungs- und Teileigentum	X		X wenn kein Vergleichswert
Geschäftsgrundstücke		X wenn übliche Miete ermittelbar	X wenn keine übliche Miete ermittelbar
gemischt genutzte Grundstücke		X wenn übliche Miete ermittelbar	X wenn keine übliche Miete ermittelbar
sonstige bebaute Grundstücke			X

Einfamilienhaus

- Das EFH ist auf einem 850 qm großen Grundstück 2002 errichtet worden. Der zuständige Gutachterausschuss hat für vergleichbare Grundstücke einen Quadratmeterpreis von 85 € ermittelt.
- Die Wohnfläche beträgt 180 qm. Der Gutachterausschuss setzt für vergleichbare Wohnflächen 1.815 €/qm an.
- Die Doppelgarage hat einen Vergleichswert von 21.050 €.

Wert Einfamilienhaus



Vergleichswert § 183 BewG

	Fläche qm	qm/Preis	
Grundstück	850	85,00 €	72.250,00 €
Haus	180	1.815,00 €	326.700,00 €
Garage			21.050,00 €
Vergleichswert			420.000,00 €

Ertragswertverfahren § 184 ff. BewG

- Wohnfläche: 360 qm
- Miete: 6,50 €/qm monatlich
- Grundstück: 600 qm zu 75 €
- Liegenschaftszins: 5 %
- Bezugfertigkeit: 2006

Ermittlung der Jahresmiete

- Gebäude mit Bezugsfertigkeit 2006
- Ermittlung der Jahresmiete für das Gebäude
- Wohnung
 - Wohn-/Nutzfläche in qm: 360
 - Mietverhältnis/Nutzung: fremdvermietet

	Miete je qm	Monatsmiete	Jahresmiete
Vereinbarte Miete	6,50 €	2.340,00 €	28.080,00 €
Übliche Miete	6,50 €	2.340,00 €	28.080,00 €
Anzusetzende Jahresmiete			28.080,00 €

(Ansatz der vereinbarten Miete, da diese nicht um mehr als 20 % von der üblichen Miete abweicht, § 186 Abs. 2 BewG)

Dreifamilienhaus



Wert Grund und Boden 3-FH

Wert des Grund und Boden (Bodenwert)

Bodenrichtwert pro qm
Grundstücksfläche in qm

75,00 €
600

Wert Grund und Boden (=Bodenwert)
(Bodenrichtwert x Grundstücksfläche)

45.000,00 €

Gebäudeertragswert 3-FH

Gebäudeertragswert nach § 185 BewG			
Jahresmiete (Rohertrag nach § 186 BewG)		28.080	
- Bewirtschaftungskosten (aus Anl. 23 zum BewG)		5.897	21 % von 28.080
Grundstücksart			Mietwohngrundstück
Restnutzungsdauer			77 Jahre

Grundstücksreinertrag		22.183	
- Verzinsungsbetrag des Bodenwerts		2.250	5,0 % von 45.000
Liegenschaftszins (aus § 188 Abs. 2 BewG)			5,00%

Gebäudereinertrag		19.933	
x Vervielfältiger (aus Anlage 21 zum BewG)		19,53	
Bezugsfertigkeit des Gebäudes			2006
Alter des Gebäudes			3 Jahre
Wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer (aus Anlage 22 zum BewG)			80 Jahre
Restnutzungsdauer			77 Jahre
Liegenschaftszins (aus § 188 Abs. 2 BewG)			5,00%

Gebäudeertragswert		389.291	

Dreifamilienhaus



Ertragswert/Grundbesitzwert

Gebäudeertragswert

389.291

Grundbesitzwert

Bodenwert

45.000

+ Gebäudeertragswert

389.291

Ertragswert

434.291

Grundbesitzwert

434.291

Betriebsvermögen



Ökonomische Daten zur Ertragswertermittlung gem. § 200 ff. BewG

Betriebsvermögen:

	2006	2007	2008	Summe	Durchschnitt
nachhaltige Erträge Fall I, III	200.000,00	240.000,00	300.000,00	740.000,00	246.666,67
nachhaltige Ertrag Fall II, IV	-500.000,00	-300.000,00	1.540.000,00	740.000,00	246.666,67

Jahresmiete fremdvermietete Halle 48.000,00 (entspricht GuV Auswirkung, keine AfA mehr)

Grundstückfläche vermietet Fläche 5000 qm

Bodenrichtwert 95,00

Baujahr 1980

Nennkapital GmbH 50.000,00



Wert Verwaltungsvermögen

Grundbesitzwert 644.352



Ertragswert Fälle I, III, V, VII

Gemeiner Wert

1.714.739



Ertragswert Fälle II, IV, VI, VIII

Ertragswert

609.935

Betriebsvermögen



Fälle	I, III, V, VII	II, IV, VI, VIII
Ertragswert	1.714.739	609.935
Verwaltungsvermögen	644.352	644.352
Unternehmenswert (gem. Wert)	2.359.091	1.254.287
Anteil Verwaltungs- vermögen	27,31 %	51,38 %



Zusammenstellung Erwerb

- Ermittlung Erwerb durch Erbanfall

Fälle I, III, V, VII

Fälle II, IV, VI, VIII

Grundvermögen	854.291	Grundvermögen	854.291
+ Unternehmenswert	2.359.091	+ Unternehmenswert	1.254.287
+ Lebensversicherung	650.000	+ Lebensversicherung	650.000
- <u>Nachlassverbindl.</u>	<u>205.300</u>	- <u>Nachlassverbindl.</u>	<u>205.300</u>
Reinnachlass	<u>3.658.082</u>	Reinnachlass	<u>2.553.278</u>

- Zugewinnausgleich

1.168.941

616.539

Übersicht ErbSt-Belastung

Fälle/ Erbe	Heike Hahnbeck	Erbengemeinschaft Hahnbeck/Rudner
I, III	<u>0</u> Bewertungsabschlag Verwaltungsvermögen < 50%	<u>89.610</u> Bewertungsabschlag Verwaltungsvermögen < 50%
II, IV	<u>139.992</u> Kein Bewertungsabschlag Verwaltungsvermögen > 50%	<u>206.724</u> Kein Bewertungsabschlag Verwaltungsvermögen > 50%
V, VII	<u>60.720</u> Bewertungsabschlag Verwaltungsvermögen < 50% Gütertrennung	<u>93.691</u> Bewertungsabschlag Verwaltungsvermögen < 50% Gütertrennung
VI, VIII	<u>257.127</u> Kein Bewertungsabschlag Verwaltungsvermögen > 50% Gütertrennung	<u>340.630</u> Kein Bewertungsabschlag Verwaltungsvermögen > 50% Gütertrennung

Ergebnis

- Erbfälle können zu starken Belastungsunterschieden bei wirtschaftlich gleichen Sachverhalten führen
- Erbschaftsteuerplanung ist unverzichtbar
- Unternehmer testament ist Pflicht
- Synchronisation zwischen Testament und Gesellschaftsvertrag ist unbedingt erforderlich
- Keine Erbschaftsteuerplanung ohne Kenntnis des Erbrechts
- Jährliche Überprüfung ist notwendig

Hinweise bei Übergang von Betriebsvermögen

- Nichteinhaltung der Grenzen des Verwaltungsvermögens führt zu **vollständigem** Wegfall der Verschonungsregel
- Nichteinhalten des Fortführungszeitraums und/oder der Lohnsumme führt nur zu quotalem Wegfall
 - Beurteilung erst am Ende des 7/10-Jahreszeitraums
 - Keine Kumulation der Nichterfüllung der Fortführungsbedingungen (Zeit und Lohnsumme)
 - Fortführung 7 Jahre immer wählen, auch wenn Betriebsaufgabe im Rahmen der Erbaueinandersetzung geplant ist – Man kann nur gewinnen

Vergleich Verschonungsabschlag 85/100 %

Berechnung steuerpflichtiger Erwerb bei Verstoß
gegen Fortführungsverpflichtung nach vollen Jahren

Jahr	100 % Abschlag	85 % Abschlag	Vorteil/Nachteil
1	90,00%	87,86%	2,14%
2	80,00%	75,71%	4,29%
3	70,00%	63,57%	6,43%
4	60,00%	51,43%	8,57%
5	50,00%	39,29%	10,71%
6	40,00%	27,14%	12,86%
7	30,00%	15,00%	15,00%
8	20,00%	15,00%	5,00%
9	10,00%	15,00%	-5,00%
10	0,00%	15,00%	-15,00%

Weitere Fallstricke bei Übergang von Betriebsvermögen

- Fortsetzung von Gesellschaften mit Nichterben führt zu Schenkung an Mitgesellschafter, wenn Wert des Anteils > Abfindung an weichenden Erben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG)
- Entnahmen/Gewinnausschüttungen von mehr als 150.000 € über zuzurechnende Gewinnanteile und Einlagen innerhalb der Behaltensfrist (§ 13 a Abs. 5 Nr. 3 ErbStG) führt zum vollständigen Wegfall des Verschonungsabschlags → **Fallbeil**
- Schädlich können auch sein: Umwandlungen, Veräußerung von Anteilen, Einlage von Anteilen in andere Gesellschaften, Vermögensumschichtung
- Verlustvorträge fallen im Erbfall weg, bei Anteilen an Kapitalgesellschaften auch im Schenkungsfall, wenn mehr als 50 % der Anteile übergehen. (zwischen > 25 und 50 % quotale)
- Bei unabgestimmten Testamenten kann es durch den Erbfall zu Beendigung von Betriebsaufspaltungen oder SBV kommen – Zwangsentnahme, Aufdeckung stiller Reserven

Betriebsvermögen - Lohnsummenregelung

- Ausgangslohnsumme
 - Ø der letzten 5 vor dem Übergangszeitpunkt endenden Wirtschaftsjahre
 - Keine Indexierung
- Lohnsummeninhalt
 - Löhne, Gehälter
 - Andere Bezüge und Vorteile
 - Einmalige Sach- und Geldleistungen
 - Sozialversicherungsbeiträge der Beschäftigten
 - Sondervergütungen, Zulagen, Abfindungen, Provisionen
 - Auch für angestellte Erblasser, Übertrager, Erwerber
 - Anteilige Lohnsummen von Beteiligungen (Inland, EU, EWR)
Anteil an Tochterkapitalgesellschaften > 25 %

Betriebsvermögen – Lohnsummenregelung – Verschonungsregel 85 %

- Lohnsumme innerhalb von 7 Jahren mind. 650 % der Ausgangslohnsumme, sonst

- Anteilige Kürzung

Beispiel: 7-jährige Lohnsumme = 450 %

$$\frac{450}{650} = 69 \% \quad \text{bzw. es} \quad \frac{200}{650} = 31 \% \\ \text{fehlen}$$

- Der Verschonungsabschlag wird nur zu 69 % gewährt
 $85 \% \times 69 \% = 58,65 \%$ Verschonungsabschlag
- Erwerber hat das Unterschreiten innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 7-jährigen Lohnsummenfrist anzuzeigen
- Ausgenommen sind Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten oder einer Ausgangslohnsumme von 0,00 €

- Grenze des schädlichen Verwaltungsvermögens ist vom Steuerpflichtigen oftmals nicht beeinflussbar
- Fortführungszeiträume von 7 bzw. 10-Jahren erfordern ständige Kontrolle/Überwachung der Voraussetzungen
- Gesetz ist unsystematisch formuliert, z.T. unverständlich
- Zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe, erneute Verfassungswidrigkeit einzelner Regelungen droht
- Erbschaftsteuerplanung ist unverzichtbar, erfordert jede verantwortungsvolle Unternehmensführung
- Stundungsregelung gem. § 28 ErbStG prüfen, in Erbfällen zinslos
- Bei Todesfällen nach 31.12.2006 und vor 1.01.2009 Anwendung neuen Rechts prüfen
- Gesellschaftsvertrag, ErbSt-Recht und Erbrecht sind in Übereinstimmung zu bringen



Es gibt viel zu tun –

Packen Sie es an!



Dr. Gebhardt + Moritz
Steuerberatung · Wirtschaftsprüfung ·
Rechtsberatung

Dr. Gebhardt + Moritz

Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung
Rechtsberatung

Hauptsitz
Heinrichstraße 17/19
36037 Fulda

Niederlassung
Bad Salzungen

Tel. +49 (0) 66 1 - 97 79 -0
Fax +49 (0) 66 1 - 97 79 -22
Mail gm@gebhardt-moritz.de

www.gebhardt-moritz.de

